



HVBG

HVBG-Info 28/1988 vom 08.12.1988, S. 2188 - 2188, DOK 452.2:474/094

**Prüfung der Voraussetzungen in den Abkommensstaaten, ob
Kinderzulage oder Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres
des Kindes oder der Waise zu erbringen ist - Musterschreiben in
den jeweiligen Amtssprachen - VB 78/88**

Prüfung der Voraussetzungen in den Abkommensstaaten, ob
Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2
RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der
Waise zu erbringen ist;

hier: Musterschreiben in den jeweiligen Amtssprachen

Zusammenfassung:

Es wird die neueste Fassung der Musterschreiben zur Prüfung des
Weiterbezugs von Kinderzulage oder Waisenrente nach Vollendung des
18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise bekanntgegeben.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH45201019 = VB 078/88 vom 24.11.1988